

Verordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Eggenfelden vom 01.01.2015

Die Stadt Eggenfelden erlässt gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 15. Juni 2004 (GVBl 2004, S. 239) (Delegationsverordnung – DelV), folgende Verordnung:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2 Geltungsbereich

Anlässlich von folgenden festgesetzten Jahrmärkten dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Eggenfelden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:

1. Ostermarkt am Palmsonntag
2. Kirchweihmarkt am 2. Sonntag im Oktober
3. Martinimarkt am 1. Sonntag im November. Wenn dieser auf Allerheiligen fällt, dann am 2. Sonntag im November.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen (§ 17 LadSchlG), des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die am 04.07.2013 beschlossene Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen aufgehoben.

Eggenfelden, den 08.12.2014

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.12.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 33, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 09.12.2014

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister